



- Abschrift -

Generalstaatsanwaltschaft · Postfach 19 01 52 · 40111 Düsseldorf

- elektronische Post -

An das
Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

9. Januar 2009

Aktenzeichen
2 OAR 34/08
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Frobels
Telefon: 0211 9016-212

**Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hans Harald Friedrich u.a.
wegen Untreue u.a.**
(85 Js 1/07 Staatsanwaltschaft Wuppertal)

41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 14. Januar 2009

Bericht vom 7. Januar 2009 (gl. Az.)

Dortiger Vorgang: 4054 E - III. 22/08

Dezernent:
Oberstaatsanwalt Frobels

I.

Die Sach- und Rechtslage ist mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in
Wuppertal am 8. Januar 2009 eingehend erörtert worden.

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal wird unter Beachtung von Nr. 90
RiStBV den überwiegenden Teil des Ermittlungsverfahrens gemäß §
170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts einstellen. Hierzu
gehören nahezu sämtliche der in dem Haftbefehl des Amtsgerichts
Wuppertal vom 8. Mai 2008 aufgeführten Vorwürfe, der Beschuldigte Dr.
Friedrich habe aus der Abwasserabgabe finanzierte Projekte beauftragt,
die die Zweckbindung der Abwasserabgabe nicht erfüllten. Auch

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf
Telefon: 0211 9016-0
Telefax: 0211 9016-200
poststelle@gsta-
duesseldorf.nrw.de
www.gsta-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704 und 709
bis Haltestelle
Georg-Schulhoff-Platz



hinsichtlich des Vorwurfs, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe für die pflichtwidrige Auftragsvergabe von dem Beschuldigten Prof. Dr. Pinnekamp einen Laptop gefordert und erhalten, wird das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden.

Von der Teileinstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO umfasst sein werden ferner im Wesentlichen die Vorwürfe, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe

- mit seiner damaligen Lebensgefährtin auf Kosten eines Auftragnehmers des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) einen Urlaub in Frankreich verbracht,
- von dem Mitinhaber eines Ingenieurbüros für mehrere Wochen einen Pkw Smart unentgeltlich zur Verfügung erhalten,
- sich von dem Mitarbeiter eines Gutachterbüros einen Fachvortrag schreiben lassen,
- durch die im Rahmen des ministeriumsinternen Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Referatsleiterstelle erfolgte Preisgabe der Fragen und Antworten an die Zeugin Delpino eine Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß § 353b StGB begangen und
- eine im Eigentum des MUNLV stehende externe Festplatte gestohlen oder unterschlagen.

Auch nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Wuppertal besteht kein strafprozessuale Maßnahmen rechtfertigender Verdacht, die Finanzierung des Anteils des MUNLV an der Wasserwirtschaftsinitiative Nordrhein-Westfalen (WWI) aus Mitteln der Abwasserabgabe sei mit der Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes nicht vereinbar.



II.

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal sieht aber hinsichtlich des Projekts "Wissenschaftliche und fachliche Begleitung der iterativen Entwicklung der integrierten Maßnahmenprogramme zum Schutz und zur Verbesserung der Gewässergüte in den NRW-Anteilen der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas (MAPRO Phase I, Teil 1, 2005)" mit Blick auf die Tatbestände der Untreue und des Betruges weiteren Ermittlungsbedarf. Dieses Projekt war auch Gegenstand des Haftbefehls des Amtsgerichts Wuppertal vom 8. Mai 2008.

Darüber hinaus erhebt die Staatsanwaltschaft Wuppertal gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich den Vorwurf des Verwahrungsbruchs. Dem Beschuldigten wird in diesem Zusammenhang vorgeworfen, zu Vorgängen des MUNLV gehörende Schriftstücke, die bei der Durchsuchung seiner Wohnung am 29. Mai 2008 aufgefunden worden sind, der dienstlichen Verfügung entzogen zu haben. Auch insoweit bedarf es aus Sicht der Staatsanwaltschaft weiterer Ermittlungen.

Zudem sind erst kürzlich festgestellte Bewirtschaftungsleistungen eines Auftragnehmers des MUNLV an den Beschuldigten Dr. Friedrich sowie der Abschluss eines Rahmenvertrages über die Erstellung von Computerkarten noch Gegenstand nicht abgeschlossener Prüfungen der Staatsanwaltschaft Wuppertal.

III.

Gegen die in Aussicht genommene Teileinstellung des Ermittlungsverfahrens habe ich keine Bedenken.

Ich habe den Leitende Oberstaatsanwalt gebeten, Ihnen auf dem Dienstwege über die Teileinstellung des Verfahrens zu berichten und in seinem Bericht die Tatvorwürfe, die von der Teileinstellung nicht



umfasst sind, unter Schilderung des Sachverhalts mit eingehender Beweiswürdigung darzulegen. Hierzu werde ich mich sodann äußern.

Steinforth

**Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hans Harald Friedrich u.a.
wegen Untreue u.a.**
(85 Js 1/07 Staatsanwaltschaft Wuppertal)

Vfg.

1.

Vermerk:

a)

Zu vgl. die Vfg. vom 7. Oktober 2008 (Bd. I Bl. 152 ff. d.V.).

b)

Anlass

gibt der Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Wuppertal vom 11. November 2008 (Bd. II Bl. 204 ff. d.V.).

(1)

Der Leitende Oberstaatsanwalt vertritt hinsichtlich der Projekte **KARO, GIS-Reevaluation, Niederschlagswassereinleitungen in NRW** und **Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer** die Auffassung, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein geringer Teil der bei diesen Projekten entwickelten (komplexen) EDV-Programmen auch dem Vollzug der Abwasserabgabe gedient habe und diese somit unter die Zweckbindung des § 13 AbwAG fallen. Es bestünden daher Probleme, den Beschuldigten ein vorsätzliches Handeln nachzuweisen.¹ Als Konsequenz will die Staatsanwaltschaft Wuppertal keine weiteren Ermittlungen zu der Frage der Zweckwidrigkeit der verausgabten öffentlichen Mittel durchführen und diese Verfahrenskomplexe gemäß § 170 Abs. 2 StPO einstellen.²

Dies entspricht im Ergebnis der Wertung in unserem Vermerk vom 7. Oktober 2008.

¹ Zu vgl. Bd. II Bl. 237 d.V.

² Lediglich gegen den Beschuldigten **Keck** soll - wegen des Vorwurfs des Betruges - weiter ermittelt werden, da sich der Verdacht ergeben hat, die Firma KIT habe bei dem Projekt **KARO** nicht erbrachte Leistungen abgerechnet.

(2)

Das Projekt MAPRO

(a) Untreue, § 266 StGB

Hinsichtlich des Projekts "Wissenschaftliche und fachliche Begleitung der iterativen Entwicklung der integrierten Maßnahmenprogramme zum Schutz und zur Verbesserung der Gewässergüte in den NRW-Anteilen der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas (Phase I, Teil 1, 2005)", genannt **MAPRO**, geht die Staatsanwaltschaft Wuppertal weiterhin von einem dringenden Tatverdacht hinsichtlich einer Untreue und eines Betruges durch die Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch aus.³

Zur Begründung wird ausgeführt, nach dem Ergebnis der Ermittlungen stehe fest, dass es sich bei dem Projekt MAPRO nicht um ein so genanntes F&E-Vorhaben im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAbG gehandelt habe. Auch wenn in Teilen des Projekts wissenschaftliche Arbeiten erforderlich gewesen seien, stellten diese jedoch keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit (nach der Definition des MIWFT) dar, da es nicht um die Gewinnung neuer Erkenntnisse gegangen sei. Auch habe das Projekt nicht der Fortentwicklung von Anlagen oder Verfahren gedient. Unter die Generalklausel des § 13 Abs. 1 AbwAG könne das Projekt nicht subsumiert werden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt räumt in seinem Bericht vom 11. November 2008 ein, es gehe im Ergebnis um die Klärung einer Rechtsfrage, da es zu der Zweckbindung der Abwasserabgabe keine weiterführende Literatur oder Gerichtsentscheidungen gebe. Bislang seien das Amts- und das Landgericht Wuppertal der Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft gefolgt. Es werde jedoch nicht verkannt, dass ein Gericht die Frage der Zweckbindung auch anders beurteilen könnte.

Der aus Sicht der Staatsanwaltschaft Wuppertal bestehende dringende Tatverdacht wird aus den Umständen der Auftragsvergabe und dem „Nachtatverhalten“ des Beschuldigten Dr. Friedrich hergeleitet. Dabei stehen folgende Indizien im Vordergrund:

- Das Projekt sei im Wesentlichen mit dem Auftrag „Fachberatung und Unterstützung der Koordinationsarbeiten des MUNLV bei der weiteren Umsetzung der WRRL“, der nach Verhängung der Haushaltssperre im Sommer 2005 gestoppt worden sei, identisch.

³ Zu vgl. Bd. II Bl. 204 ff. d.V. Konsequenterweise müssten dann die Beschuldigten **Prof. Dr. Pinnekamp, Dr. Meiners** und **Dr. Bolle** der Beihilfe zur Untreue zumindest hinreichend verdächtig sein. Hierzu finden sich in dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 11. November 2008 keine Ausführungen.

- Für den vorgenannten Auftrag „Fachberatung und Unterstützung der Koordinationsarbeiten des MUNLV bei der weiteren Umsetzung der WRRL“ habe es einen eigenen Haushaltstitel gegeben.
- Der Antrag für das Projekt MAPRO sei zwischen den Beschuldigten Dr. Friedrich, Dr. Mertsch, Prof. Dr. Pinnekamp und Dr. Meiners abgesprochen worden.
- Das Forschungsvorhaben sei deutlich teurer gewesen als die ursprünglich im Wege der Ausschreibung geplante „Fachberatung WRRL“.
- Gegen das Projekt habe es in der Abteilung IV des MUNLV Widerstand gegeben, einige Referatsleiter hätten die Mitzeichnung verweigert.
- Der Beschuldigte Dr. Friedrich habe die Zustimmung des Staatssekretärs Dr. Schink zur Erteilung des Auftrags MAPRO dadurch erschlichen, dass er diesem - die zum Teil schriftlich - geäußerten Bedenken der Referatsleiter nicht mitgeteilt hätte.
- Die Originalvermerke der Referatsleiter, die die Beauftragung des Projekts nicht mitgezeichnet hätten, befänden sich nicht in der Projektakte, sondern seien bei der Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten Dr. Friedrich am 29. Mai 2008 aufgefunden worden.
- Der Beschuldigte habe auf ein Schreiben des Landesrechnungshofs, mit dem ein anonymes Schreiben, in welchem auf Vergabeverstöße und eine zweckwidrige Verwendung der Abwasserabgabe bei dem Projekt MAPRO hingewiesen worden sei, mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung geantwortet. Das entsprechende Antwortschreiben habe der Beschuldigte Dr. Friedrich ohne Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt selbst gezeichnet.

Die Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch sind einer Verletzung der ihnen obliegenden Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen (Missbrauchs- oder Treuebruchtatbestand des § 266 Abs. 1 StGB), dann hinreichend verdächtig, wenn das Projekt MAPRO nicht aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe hätte finanziert werden dürfen. Dazu ist zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 13 AbwAG erfüllt sind. § 13 AbwAG hat folgenden Wortlaut:

§ 13 Verwendung

- (1) ¹Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden. ²Die Länder können bestimmen, dass der durch den Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt wird.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind insbesondere:
1. der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen,
 2. der Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,
 3. der Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungssammeln, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,
 4. der Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlammes,
 5. Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niedrigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung sowie zur Gewässerunterhaltung,
 6. Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte,
 7. Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen.

Von Bedeutung ist zunächst, ob das Projekt MAPRO mit dem Vorhaben „Umsetzung EG-WRRL in NRW“ identisch ist. Sofern eine Identität der Leistungen festzustellen wäre, ließe dies den Schluss zu, dass der - aufgrund der Haushaltssperre - gestoppte Auftrag „Fachberatung und Unterstützung der Koordinationsarbeiten des MUNLV bei der weiteren Umsetzung der WRRL“ lediglich zu einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „umdeklariert“ worden ist, um die von der WRRL geforderten Maßnahmen mit Mitteln der Abwasserabgabe durchführen zu können.

Der Beschuldigte Prof. Dr. Pinnekamp hat unter dem 15. September 2005 einen „Antrag auf Förderung des Forschungsvorhabens: Wissenschaftliche und fachliche Begleitung der iterativen Entwicklung der integrierten Maßnahmenprogramme zum Schutz und zur Verbesserung der Gewässergüte in den NRW-Anteilen der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas (Phase I, Teil 1, 2005)“ an das MUNLV gerichtet.⁴ Aus dem Inhalt des Antrags ergibt sich, dass es sich um ein so genanntes F&E-Vorhaben handeln soll.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2005 hat der Beschuldigte Dr. Friedrich die RWTH Aachen mit der Durchführung des vorgenannten F&E-Vorhabens beauftragt.⁵

⁴ Zu vgl. Bd. I Bl. 213 ff. d.DA.

⁵ Zu vgl. Bd. I Bl. 246 ff. d.DA.

Zu der Frage der Vergleichbarkeit des Vorhabens „Umsetzung EG-WRRL in NRW“ und des Projekts MAPRO hat die Zeugin Delpino bei ihrer Vernehmung am 18. Mai 2007 bekundet:⁶

„Frage: Können Sie den Auftrag, der schließlich an das ISA erteilt wurde, MAPRO Phase 1, Teil 1, mit Anteilen in der Ausschreibung vom 22.05.2005 vergleichen?

Antwort: Die Fachberatung und die koordinierende Projektsteuerung sind bei der Ausschreibung und bei dem Auftrag im Wesentlichen identisch. Darauf wies im Übrigen bereits Herr Odenkirchen in seinem Vermerk vom 07.10.2005 vor der Auftragserteilung ausdrücklich hin. Daher handelt es sich auch nur um eine begleitende Tätigkeit, wie sie ausgeschrieben wurde. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind nach meiner Einschätzung darüber hinaus nicht an das ISA in Auftrag gegebene worden. Zudem möchte ich ergänzen, dass wissenschaftliche Fragestellungen, die in diesem Prozess auftraten, im Rahmen gesonderter Projekte in Auftrag gegeben wurden.“

Die Zeugin Dr. Frotscher-Hoof hat bei ihrer Vernehmung am 21. November 2007 u.a. bekundet:⁷

„Frage: Welche Übereinstimmungen gab es zwischen der EU-weiten Ausschreibung und der dazu erstellten Leistungsbeschreibung mit dem Projekt MAPRO?

Antwort: Auch wenn mir jetzt natürlich die Leistungsbeschreibung und der Projektauftrag MAPRO nicht mehr im Detail erinnerlich ist, ist für mich klar, dass die gleiche Leistung abgefordert wurde und die aus der WRRL definierte Aufgabe und die Rahmenbedingungen, z. B. die Mitarbeit des LUA, unveränderte Verwaltungsstrukturen und unveränderte Vorgaben der EU gleich waren. Für mich und für alle anderen damit im Hause befasste Mitarbeiter war klar, dass es sich dabei um ein und dasselbe Projekt handelte. Das ist unbestritten.

Frage: Wurden im Antrag zum Projekt MAPRO über die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen hinaus weitere Leistungen angeboten und im Rahmen der Beauftragung durchgeführt?
Wenn ja, welche?

Antwort: Nein, alle im Projekt MAPRO durch die Projektnehmer erbrachten Leistungen waren auch in der Leistungsbeschreibung beschrieben. Natürlich muss man hier berücksichtigen, dass das Projekt MAPRO erst auf die letzten drei Monate in 2005 beschränkt war. Die darüber hinaus bis 2009 dargestellte Planung war mit den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen auch weitgehend identisch. Im Detail müsste ich noch mal nachschauen.“

⁶ Zu vgl. Bd. III Bl. 1078 ff. d.DA.

⁷ Zu vgl. Bd. IV Bl. 1579 ff. d.DA.

Um die Frage der Identität der Leistungen zu klären, sollen der Inhalt der Ausschreibung und des Antrags auf Förderung des Projekts MAPRO in der nachstehenden Tabelle verglichen werden.

Umsetzung EG-WRRL in NRW	MAPRO
<p>Konzepte/Strategien zur weiteren Umsetzung der WRRL (Monitoring, Maßnahmenplanung, Bewirtschaftungsplanung) sind unter Federführung des MUNLV, sondergesetzlicher Wasserverbände, Interessenvertreter usw. zu erarbeiten und in Leitfäden/Handbüchern festzuschreiben.</p>	<p>Iterative⁸ Aufstellung eines Rahmenmaßnahmenprogramms NRW und Entwicklung von Vorgaben zur Aufstellung von Maßnahmenprogrammen in den Arbeitsgebieten.</p>
<p>Die operativen Arbeiten sind auf der Ebene von insgesamt 12 Teileinzugsgebieten durchzuführen. Für diese Teileinzugsgebiete liegen abgestimmte Berichte zur Bestandsaufnahme vor, die im weiteren Prozess fortgeschrieben werden sollen. Das Umweltministerium koordiniert die Arbeiten der Geschäftsstellen, die Arbeiten auf Ebene der Teileinzugsgebiete werden wiederum von den Geschäftsstellen koordiniert. Diese orientieren sich dabei an den auf Landesebene zu erarbeitenden Konzepten/Strategien.</p>	<p>Hauptprodukte des F&E-Vorhabens werden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rahmenmaßnahmenprogramm NRW (fachliche Schwerpunktsetzung, Zeit- und Aufgabenplanung) ▪ NRW-Leitfaden Maßnahmenprogramm ▪ Stellungnahmen und Berichtsentwürfe zur Umsetzung der EU-WRRL in NRW. <p>Die Aufgaben der Phase 1 des Forschungsprojekts gliedern sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sichtung und Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme NRW und Abgrenzung von Belastungs- bzw. Handlungsschwerpunkten ▪ Iterative Erarbeitung eines Rahmenmaßnahmenprogramms NRW und Vorgaben für die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen auf Arbeitsebene ▪ Organisatorische Unterstützung des MUNLV ▪ Stellungnahmen und Berichtsentwürfe <p>Insbesondere im Jahre 2007 wird neben der iterativen Weiterentwicklung des Rahmenmaßnahmenprogramms und der landesweiten Vorgaben die konkrete Aufstellung der Maßnahmenprogramme durch die zuständigen Geschäftsstellen in den Arbeitsgebieten vorgenommen werden müssen. Die Durchführung dieser Arbeiten ist nicht Gegenstand des Forschungsprojekts.</p>

⁸ <Adj.> [lat. iterativus]: wiederholend: -e Aktionsart (Sprachw.; Aktionsart, die eine häufige Wiederholung beinhaltet).

<p>Leistungsbereiche</p> <p>Allgemeine Projektsteuerung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Bis Ende 2006 sind Monitoringprogramme aufzustellen, Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme sind bis Ende 2008 vorzulegen, bis 2009 sind die Bewirtschaftungsplanung und Maßnahmenprogramme verbindlich festzulegen▪ ...▪ Der gesamte künftige Prozess zur Koordinierung der weiteren Schritte zur Umsetzung der EU-WRRL in NRW ist primärer Aufgabenteil der durchzuführenden Leistung. <p>Fachliche Projektsteuerung</p> <p>An die Phase der abgeschlossenen Bestandsaufnahme schließt sich die Monitoring-Konzept-Phase und die Monitoring-Aufstellung-Phase bis Ende 2006 an.</p> <p>Berichtswesen</p> <p>Es sind NRW-interne eigene Berichte für das Kabinett und den Umweltausschuss des Landtags zu fertigen.</p> <p>Fachaufgaben</p> <p>Nachfolgend wird eine kurze Beschreibung der in der weiteren Umsetzung der WRRL zu erledigenden Fachaufgaben und des organisatorischen Aufbaus zur Umsetzung der WRRL gegeben. Die Beschreibung entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand, hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich dazu, in die Materie einzuführen.</p> <p>Aufstellen und Durchführung der Monitoringprogramme</p> <p>Fortschreibung der Belastungsanalyse</p> <p>Fortschreibung der Bestandsaufnahme</p> <p>Fortentwicklung der wirtschaftlichen Analyse</p> <p>Aufstellen von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen</p> <p>Für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Rhein, Maas, Weser und Ems sind Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen.</p>	<p>4 Vorgehensweise</p> <p>Arbeitsfelder des F&E-Vorhabens:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Projektleitung / interne Projektkoordination▪ Auswertung der Bestandsaufnahme sowie laufender und geplanter Projekte und Programme zur Verbesserung der Gewässergüte▪ Rahmenmaßnahmenprogramm▪ Umsetzung in Beispielgebieten▪ NRW-Leitfaden Maßnahmenprogramm▪ Organisatorische und fachliche Unterstützung des MUNLV▪ Begleitung der AG Maßnahmenplanung sowie Termine und Besprechungen <p>4.1 bis 4.4. ...</p> <p>4.5 NRW-Leitfaden Maßnahmenprogramm</p> <p>Erarbeitung eines „NRW-Leitfadens Maßnahmenprogramm“ mit Vorgaben für die Auswahl von Maßnahmen (Entwurf) auf Ebene der Arbeitsgebiete inklusive einer wirtschaftlichen Betrachtung der Maßnahmen im Hinblick auf die Kosteneffizienz. ...</p> <p>Der „NRW-Leitfaden Maßnahmenprogramm“ soll eine möglichst einheitliche Auswahl und Gestaltung der Maßnahmenprogramme in den Arbeitsgebieten gewährleisten. ...</p> <p>Im Einzelnen sind folgende Arbeiten vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Erarbeiten von Vorgaben zur Aufstellung von Maßnahmenprogrammen auf Arbeitsgebieten▪ Erarbeiten von Vorgaben für die ökonomischen Auswirkungen von Bewertungen vorgesehener Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen▪ Identifizieren geeigneter Bewertungskriterien und Erarbeiten einer Bewertungsmethodik zur kombinierten Betrachtung bezüglich ökonomischer und ökologischer Auswirkungen von Maßnahmen im Flusseinzugsgebiet▪ Erarbeiten eines Vorschlags für ein einheitliches Vorgehen zur Festlegung von Prioritätenfolgen der Maßnahmen/Maßnahmenkombinationen entsprechend ihrer Kosteneffizienz▪ Erarbeiten von Empfehlungen/Randbedingungen für die Feinkonzeption (Maßnahmenprogramme und Umsetzungsplanung auf Arbeitsebene) für die Umsetzung konkreter Maßnahmen▪ Erarbeiten von Empfehlungen, wie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überwachen ist.
--	---

	<p>Folgende Leistungen sind im Rahmen des Forschungsprojektes <u>nicht</u> vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Steuerung der Aufstellung der Maßnahmenprogramme in den Arbeitsgebieten▪ Mitarbeit bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme in den Arbeitsgebieten
--	--

In der - von den Ermittlungsbehörden veranlassten und von Leitendem Ministerialrat Odenkirchen erstellten - Stellungnahme des MUNLV vom 11. Juni 2008 ist zu der Vergleichbarkeit der Ausschreibung und des Projekts MAPRO ausgeführt:⁹

„Die anstehenden Aufgaben zur Projektsteuerung und Fachberatung der Arbeiten bei weiteren Umsetzung der EU-WRRL für das MUNLV waren im Zeitraum der Erstellung der Leistungsbeschreibung zur EU-weiten Ausschreibung und der Vergabe des MaPro-Projekts unverändert.

Ein Unterschied besteht dahin gehend, dass in MaPro die Erstellung eines Rahmenmaßnahmenprogramms und der Test in drei Beispielsgebieten vorgesehen waren.

Diese Aufgabe war in der europaweiten Ausschreibung nicht vorgesehen.“

In einer schriftlichen Aussage vom 28. Juli 2008¹⁰ hat die Zeugin Dr. Frotscher-Hoof mitgeteilt:

„Auf die Erstellung eines ... ‚Rahmenmaßnahmenprogramms‘ wurde nach Beendigung von MAPRO verzichtet. Dies ist wie folgt zu erläutern: Die Maßnahmenplanung ist ein iterativer Prozess, der sowohl einer Vorgabe ‚von oben‘ (Ebene der internationalen Flussgebiete, Landesvorhaben) als auch der ‚Situationsprüfung von unten‘ (konkrete Vor-Ort-Prüfung und Ermittlung des Maßnahmenbedarfs auf der Ebene der BezReg) bedarf. Mit dem ‚Rahmenmaßnahmenprogramm‘ sollte vermutlich der Prozess ‚von oben‘ akzentuiert werden. Dieser Ansatz wurde bereits in der Durchführung von MAPRO Phase 1, Teil 1 verändert ..., d.h. es wurde anstelle eines ‚Rahmenmaßnahmenprogramms‘ die Erarbeitung konzeptioneller Vorgaben zur Aufstellung von Maßnahmen in den Vordergrund gerückt und damit die Durchführung des Prozesses ‚von unten‘ gefördert. Diese Strategie wurde im weiteren (nach Abschluss von MAPRO) weiter umgesetzt. Insofern wurde kein ‚Rahmenmaßnahmenprogramm‘ als Startpunkt der Maßnahmenplanung vorgegeben, sondern das ‚Rahmenmaßnahmenprogramm‘ wird sich als Ergebnis der Maßnahmenermittlung auf Ebene der BezReg ergeben.

Ob aus dem in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen ‚Prozess von oben‘ ein besseres oder anderes Ergebnis erhalten worden wäre oder ob hierdurch bei den

⁹ Zu vgl. Bd. X Bl. 4638 ff. d.DA. Die Stellungnahme ist - wie sich aus Bd. VI Bl. 2789 d.DA. ergibt - von den Zeuginnen Delpino und Dr. Frotscher-Hoof mitgezeichnet worden.

¹⁰ Zu vgl. Bd. XVIII Bl. 8905 ff. d. DA.

BezReg weniger Arbeitsaufwand entstanden wäre, kann nicht sicher beurteilt werden.“

Zwischenergebnis:

Das Projekt MAPRO ist als F&E-Vorhaben vergeben worden. Da nach der zuvor erwähnten Aussage der Zeugin Dr. Frotscher-Hoof bei der Durchführung des Projekts Veränderungen gegenüber dem Antrag vorgenommen worden sind, ist die Auffassung der Staatsanwaltschaft Wuppertal, MAPRO und der Auftrag „Fachberatung und Unterstützung der Koordinationsarbeiten des MUNLV bei der weiteren Umsetzung der WRRL“ seien (im Wesentlichen) identisch, jedenfalls bei dem derzeitigen Stand der Ermittlungen nicht unvertretbar. Zur Absicherung der bisherigen Ermittlungsergebnisse beabsichtigt die Staatsanwaltschaft Wuppertal, die in MAPRO erstellten Leistungen durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.¹¹

Damit kommt der Frage Bedeutung zu, ob es sich bei MAPRO um ein F&E-Vorhaben im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG gehandelt hat.

In der Stellungnahme des MUNLV vom 11. Juni 2008 heißt es:¹²

„Wie ... dargestellt, wurde die Definition des Begriffes F&E Vorhaben allein vom damaligen Abteilungsleiter definiert; Ansprüche, die von den Fachreferaten definiert wurden oder an die Ergebnisse eines Projekts gestellt wurden, fanden insofern keine Berücksichtigung. Legt man diese von Seiten der damaligen Abteilungsleitung an das Projekt gerichteten Erwartungen zugrunde, so dürften die Erwartungen erfüllt worden sein.

Legt man die allgemein gültigen Kriterien an ein F&E Vorhaben an, so bestehen erhebliche Zweifel an dem Erfolg des Projektes. Dies hat in der Folge dazu geführt, dass das Projekt zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Ausscheiden des Abteilungsleiters aus dem Dienst gestoppt und der weitere bereits in den ursprünglichen Planungen vorgesehene Teil nicht beauftragt wurde. ...

Das MUNLV hat keine eigene Definition des Begriffes F&E Vorhaben, sondern legt bei der Beurteilung dieser Frage die allgemein gültigen Definitionen des Begriffes zugrunde. Diese stellen insbesondere darauf ab, dass mit F&E Vorhaben systematisch neue wissenschaftliche Erkenntnisse entwickelt und für den Umsetzungsprozess aufbereitet werden. Dabei steht immer der Gedanke der innovativen Techniken, Vorgehensweisen o.ä. im Mittelpunkt.

Im MUNLV wurde ... bei ... der Beauftragung und Durchführung des Projektes MAPRO die inhaltliche Definition von F&E Vorhaben vom seinerzeitigen Abteilungsleiter festgelegt ohne dass die Auffassung der einschlägigen Fachreferate zu Anforderungen an F&E Vorhaben hierzu ernsthaft diskutiert worden wären oder berücksichtigt worden wären.“

¹¹ Zu vgl. Bd. XVIII Bl. 8903 f. d.DA.

¹² Zu vgl. Bd. X Bl. 4638 ff. d.DA.

In ihrer schriftlichen Aussage vom 29. August 2007¹³ hat die Zeugin Delpino ausgeführt:

„Bei der Begleitung der Umsetzung der WRRL handelte es sich meiner Einschätzung nach nicht um ein F+E-Vorhaben. Planvolle und systematische Aktivitäten auf der Basis wissenschaftlicher Methoden waren in Phase 1, Teil 1 des Projektes nicht erkennbar. ... Unabhängig von der Frage, ob es sich um ein F+E-Vorhaben handelte, ist die Frage, ob das Vorhaben aus der Abwasserabgabe finanziert werden konnte, zu verneinen. Hier ist m. E. eindeutig, dass es sich nicht um ein Projekt handelte, das unter § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG ‚Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte‘ fällt.“

Die Zeugin Delpino hat bei ihrer Vernehmung am 10. September 2007¹⁴ bekundet:

„Frage: Wofür ist das Referat IV-7 zuständig?

Antwort: Das Referat IV-7 ist das juristische Referat im Bereich Wasserrecht (Abwasserabgabe, Wasserentnahmeentgelt, etc.). Daher sitzen im Referat IV-7 insbesondere Juristen. Das Referat IV-7 ist in die Mitzeichnung mit eingebunden, um rechtlich zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben aus der Abwasserabgabe finanziert werden kann (Zweckbindung) und ob die vergaberechtlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Frage: War Frau Dr. Pawlowski fachlich in der Lage, die F&E Vorhaben zu beurteilen?

Antwort: Frau Dr. Pawlowski ist als Juristin Referentin im Referat IV-7. Ich würde sie so einschätzen, dass sie aufgrund ihrer langjährigen Einbindung in die Fachfragen so kompetent ist, dass sie vom Antrag und vom Vermerk (IV-9) her in der Lage ist, auch fachlich zu beurteilen, ob es sich um ein wissenschaftliches Vorhaben handelt und ob es aus der Abwasserabgabe finanzierbar ist. ...

...
Mir ist ein Fall bekannt, ich meine es war das Projekt MAPRO, wo Frau Dr. Pawlowski die Mitzeichnung verweigerte. Entsprechend blieb das Feld für IV-7 Vergabe leer:

...
Wie sie ja wissen, hat auch Herr Spillecke als Referatsleiter IV-7 die Mitzeichnung mit schriftlicher Begründung verweigert, so dass Herr Dr. Friedrich uns erzählte, dass er die Frage, ob das Projekt aus der Abwasserabgabe finanzierbar sei, mit Herrn StS Dr. Schink erörterte. Der ist ja auch Jurist. Somit holte er sich nach fehlender Mitzeichnung die Zustimmung des Herrn StS Dr. Schink.“

¹³ Zu vgl. Bd. III Bl. 1327 ff. d. DA.

¹⁴ Zu vgl. Bd. III Bl. 1359 ff. d. DA.

Die Zeugin Dr. Frotscher-Hoof hat bei ihrer Vernehmung am 21. November 2007 u.a. Folgendes bekundet:¹⁵

„Frage: Handelte es sich bei MAPRO um ein F+E Vorhaben? Wenn ja, welche wissenschaftlichen Forschungen wurden in dem Antrag beschrieben und später durchgeführt?“

Antwort: Dazu kann ich nur ganz entschieden sagen: NEIN!!! Hier ging es nur um die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen die auf das praktische Vollzugshandeln der Bezirksregierungen aufsetzten. Insofern bestand kein Forschungsbedarf, hier bestand nur der Bedarf, Prozesse zu strukturieren, zu standardisieren und Kommunikation zu strukturieren, also war es eine reine Projektsteuerungsleistung.

Dafür brauche ich keine Wissenschaft, das kann fast jeder. Ein F+E Vorhaben ist ergebnisoffen. Hier war das Ergebnis vorgegeben.

Frage: Entsprach das Projekt MAPRO der Zweckbindung der Abwasserabgabe?

Antwort: Nein, zum einen weil es kein F+E Vorhaben war und zum anderen weil die Ausrichtung der WRRL in NRW mehr in Richtung ökologische Entwicklung von Oberflächengewässern und Schutz des Grundwassers geht und nicht auf die Entwicklung der Gewässerqualität. Es besteht auch kein schwerpunktmäßiger Bezug zur Abwasserbeseitigung. Die Abwasserabgabe ist gemäß § 13 AbwAG nur für die chemische Verbesserung der Gewässergüte zweckgebunden. Nach den Kriterien der WRRL haben wir in diesem Bereich die Ziele in NRW weitgehend erreicht und keinen wesentlichen Handlungsbedarf. Bei der WRRL geht es um die ökologische Güte des Wassers und wir müssen uns in NRW bei der Umsetzung der WRRL vor allem um den Schutz des nicht von Abwassereinleitungen beeinflussten Grundwassers und um die Entwicklung der biologischen Vielfalt der Gewässer kümmern. Diese ist von der Zweckbindung der Abwasserabgabe nicht erfasst. Das ist auch im Hause unbestritten und daher wurde zur Umsetzung der WRRL ja auch ein gesonderter Haushaltstitel eingerichtet. Dieser Titel ist für entsprechende Aufträge und Projekte vorgesehen, daher hätte meiner Meinung nach auch nur dieser Titel in Anspruch genommen werden dürfen.“

In der Stellungnahme des MUNLV vom 11. Juni 2008 heißt es zu der Frage der Vereinbarkeit mit der Zweckbindung der Abwasserabgabe:¹⁶

„Auch zu dieser Frage wird im v.g. Vermerk IV-7 vom 10.10.2005 unter Punkt 3. von dem für die rechtlichen Aspekte der Abwasserabgabe zuständigen Referat für das konkret zu prüfende Projekt bereits deutlich gemacht, dass rechtliche Bedenken hinsichtlich der Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe

¹⁵ Zu vgl. Bd. IV Bl. 1579 ff. d. DA.

¹⁶ Zu vgl. Bd. X Bl. 4638 ff. d. DA.

bestehen. In der Folge wird dies dezidiert begründet: ‚Mittel können nach § 13 AbwAG i.V.m. § 82 LWG für den abgaberechtlichen Vollzug eingesetzt werden. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.‘

Zum anderen können die Mittel für ‚Maßnahmen, die der Erhaltung der Gewässergüte oder Verbesserung der Gewässergüte dienen‘ eingesetzt werden. Was unter diese Maßnahme fällt, konkretisiert § 13 Abs. 2 AbwAG durch einen Insbesondere-Katalog. Diesem Katalog ist zu entnehmen, dass mit Maßnahmen die Vorhaben gemeint sind, die einen anlagetechnischen Bezug zur Gewässerverbesserung haben müssen. Dies ist nicht Gegenstand der Beauftragung. Zwar können nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 auch Mittel für ‚Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte‘ eingesetzt werden; es bestehen aber auch insoweit Bedenken, ob die Beauftragung inhaltlich diesen Vorgaben genügt.

Die Finanzierung eines Projekts aus Mitteln der Abwasserabgabe kann zudem immer dann zulässig durchgeführt werden, wenn das Projekt dazu dient, Erkenntnisse oder Grundlagen für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte zu ermitteln und damit auch einen direkten Bezug zum angestrebten Zweck des Gesetzes und insbesondere zu § 13 AbwAG besteht. Auch die Finanzierung von Projekten, die nur einen mittelbaren Bezug zur Verbesserung der Gewässergüte haben, widerspricht nicht von vornherein der Zweckbestimmung. Dies ist maßgeblich vom einzelnen Projekt abhängig. Bei dem hier in Rede stehenden Projekt MAPRO bestehen hieran aber - wie in dem v.g. Vermerk von IV-7 ausgeführt - erhebliche rechtliche Zweifel.“

In dem zuvor erwähnten Vermerk des Referatsleiters IV-7 - Ministerialrat Spillecke - vom 10. Oktober 2005 heißt es:¹⁷

„1. - 2. ...

3. ... Es ist unstreitiges Anliegen des § 13 AbwAG, dass das Forschungsziel systematisch mit dem Kernanliegen des AbwAG, nämlich Anreizwirkung für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung zu schaffen in Zusammenhang stehen muss.

Im Vordergrund der Beauftragung steht die Unterstützung einer originär den Wasserbehörden zugewiesenen Aufgabe der Gewässerbewirtschaftung nach Maßgabe der WRRL und der neuen nationalen wasserrechtlichen Vorschriften.

4. - 6. ...

7. Die Vertragsinhalte berühren politische Entscheidungen. Daher ist der Vertrag mit der Hausspitze abzustimmen.“

Nach den Aussagen der Zeuginnen Delpino und Dr. Frotscher-Hoof sowie der Stellungnahme des MUNLV vom 11. Juni 2008 ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG zu verneinen. Es ist somit weiter zu klären, ob das Projekt MAPRO von § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 5, 7 AbwAG erfasst

¹⁷ Zu vgl. Bd. I Bl. 230 f. d.DA.

wird. Die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Nrn. 1 - 5, 7 AbwAG liegen erkennbar nicht vor.

Prof. Dr. Salzwedel kommt in seinem (Partei-) Gutachten vom 14. Juli 2008 zu folgendem Ergebnis¹⁸:

„Von besonderer Bedeutung ist, dass die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie die Fördermöglichkeiten in dem Umfang ipso iure ausgeweitet haben, wonach die Mitgliedstaaten jetzt dazu verpflichtet sind, die Durchsetzung anspruchsvollerer Bewirtschaftungsziele für alle Oberflächengewässer und alle Grundwasservorkommen zu prüfen und schon im Jahre 2009 umfassende Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne vorzulegen. Selbstverständlich bedurfte es keiner förmlichen Änderung des § 13 AbwAG, um Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die im Zuge der jetzt europarechtlich gesteuerten Gewässerbewirtschaftung künftig auch in der Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben aus der Abwasserabgabe neue Parameter und Maßstäbe als bisher relevant werden lassen.

...

Es kann daher nicht überraschen, dass sich die Auswahl wasserwirtschaftlicher Vorhaben, die mit Mitteln aus der Abwasserabgabe gefördert werden, gegenüber der früheren Praxis drastisch verändert. Die Wasserbehörden stehen mit dem Rücken an der Wand, wenn sie einigermaßen fristgemäß neue Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne erarbeiten und dabei erste Schritte auf den Weg zu einer ökologisch verstandenen Verbesserung der Gewässergüte beschreiten sollen.

Vor diesem Hintergrund steht die Behauptung, die hier umstrittenen Forschungsanträge dienten nicht der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte sicherlich auf schwachen Füßen. In allen Bundesländern hat die WRRL nicht nur die Bewirtschaftungsplanung entscheidend verändert, sondern auch die Schwerpunkte, nach denen Mittel aus der Abwasserabgabe zur Verbesserung der Gewässergüte eingesetzt werden. Wie die Mittel aus der Abwasserabgabe in den Bundesländern jeweils verwendet werden, ist vom Bund her gesehen ohnehin kaum überschaubar; § 13 AbwAG erscheint zur Kontrolle und Disziplinierung der Praxis der Landesregierungen kaum geeignet und justiziabel.

Offenbar soll der Vorwurf mangelnder Förderfähigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG durch eine scharfe Eingrenzung des Begriffs der Forschung und Entwicklung erhärtet werden. Es ist aber nicht zu bezweifeln, dass sich seit langem die Etikettierung als F&E-Vorhaben in den Antragsverfahren ganz unabhängig davon durchgesetzt hat, ob und in welchem Ausmaß neue wissenschaftliche Kenntnisse zu erwarten sind, insbesondere neue technische Verfahren mit höherem Wirkungsgehalt, höherer Prozessstabilität, besserem Monitoring und dies zu geringeren Kosten. Gerade bei Forschungsvorhaben aus dem Bereich der RWTH Aachen könnten sich Fehlvorstellungen dieser Art leicht aufdrängen, weil die Förderungsmaßnahmen hier früher auf solche Verbesserungen in der Abwasserreinigung zugeschnitten waren. Aber auf dem Feld der Siedlungswasserwirtschaft sind heute Verbesserungen der Gewässergüte weitgehend von Untersuchungen abhängig, die von neuen Techniken unabhängig sind. Für die Vereinbarkeit eines Forschungsvorhabens

¹⁸ Zu vgl. Bd. XVII Bl. 8228 ff. d.DA.

mit den Verwendungszwecken des § 13 AbwAG kommt es nicht darauf an, ob ein Antrag von einem F&E-Vorhaben spricht, sondern allein darauf, ob er als Maßnahme zur Verbesserung der Gewässergüte unmittelbar oder mittelbar gelten kann.

....

Beim Forschungsvorhaben MAPRO sollten die fachwissenschaftlichen Grundlagen bereitgestellt werden, um eine effiziente realistische und konsistente Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplanung in Nordrhein-Westfalen zu erreichen. Einerseits sollten die Ergebnisse als Vorlage für den politischen Abstimmungsprozess der Bewirtschaftungsziele dienen. Andererseits sollte die Möglichkeit geschaffen werden, für exemplarische Arbeiten auch auf die Arbeitsebene zu wechseln. Bei diesem Vorhaben steht die zeitnahe Erfüllung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie im Vordergrund, denen schon im Jahre 2009 entsprochen werden muss. Um Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte ging es dabei zweifellos. Ob es sich dabei im engsten Sinne und schwerpunktmäßig um Forschung und Entwicklung im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG handelt, erscheint demgegenüber irrelevant.

...

In diesem Zusammenhang wird eingewendet, Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne zu entwerfen, sei Aufgabe der Wasserbehörden, des Landesumweltamtes, der StUÄ; die Arbeit dürfe daher nicht mit Mitteln der Abwasserabgabe auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeschoben werden. Die Frage, in welchem Umfang einerseits externe wissenschaftliche Beratung der Wasserbehörden hilfreich sein kann, andererseits wirklich erforderlich ist, wenn unter Zeitdruck europarechtlichen Anforderungen genügt werden muss, kann sicherlich sehr unterschiedlich beurteilt werden. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass Widerstände im Ministerium gerade gegen die Förderung von MAPRO deutlich geworden sind, sicherlich auch mit einleuchtenden Argumenten. Aber diese Bewertung hat nichts mit der Frage zu tun, ob § 13 AbwAG ein solches Vorhaben aus der Sicht des Bundesrechts noch abdeckt oder nicht. Die Einschätzung, dieses Vorhaben hilft uns wasserwirtschaftlich nicht wirklich weiter, kann nicht der ganz anderen gleichgesetzt werden, das Vorhaben ist wasserwirtschaftlich überhaupt nicht begründbar.“

Rechtsanwalt Meyer, Mitverfasser eines Kommentars zum Abwasserabgabengesetz¹⁹, hat in seiner für den Beschuldigten Dr. Bolle und das FIW gefertigten Stellungnahme²⁰ folgendes ausgeführt:

„In diesem Zusammenhang ist auch § 83 Abs. 1 LWG NRW zu beachten. Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen insbesondere Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Diese verpflichtet vorrangig die Bundesländer, die Gewässerqualität allgemein zu verbessern. Insofern decken sich die Zielrichtungen der Tätigkeiten der Wasserbehörden mit den Zielrichtungen des § 13 AbwAG. Auch dies zeigt, dass es bei der Aufgabenwahrnehmung zu Überschneidungen kommen kann.“

¹⁹ Köhler/Meyer, Kommentar zum Abwasserabgabengesetz (2. Aufg., 2006).

²⁰ Zu vgl. Bd. XVII Bl. 8399 ff. d.DA.

Die Auflistung der Maßnahmen in § 13 Abs. 2 AbwAG ist nur beispielhaft („insbesondere“). Insofern erübrigt sich hier eine genaue Zuordnung der betreffenden Projekte. Die aufgeführten Maßnahmen sind ganz überwiegend anlagenbezogen. Aus der Auflistung kann nicht gefolgert werden, dass auch die Maßnahmen nur dann förderungswürdig sind, wenn sie einen konkreten unmittelbaren Anlagen- oder Gewässerbezug haben. Die Auflistung ist vor dem Hintergrund der Einführung des Abwasserabgabengesetzes im Jahre 1976 zu sehen. Zu der Zeit waren gewässerschützende Maßnahmen noch vergleichsweise konkret anlagenbezogen. Mit zunehmenden Erfolgen in der Abwasserreinigung und der Verbesserung der Gewässergüte sind aber auch die entsprechenden, auf eine Verbesserung oder Erhaltung der Gewässergüte zielende Maßnahmen ausdifferenzierter geworden.

...

Die wasserwirtschaftliche Planung im allgemeinen Sinn hat nicht stets oder grundsätzlich den Erhalt oder die Verbesserung der Gewässergüte zum Ziel. ...

Durch die Wasserrahmenrichtlinie hat sich jedoch die Bedeutung der wasserwirtschaftlichen Planung verändert. Die Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen ist zentrales Element dieses Ansatzes, der auf die Verbesserung der Gewässerqualität abzielt. Insofern besteht zwischen § 13 AbwAG und der Wasserrahmenrichtlinie eine gewisse Zielkongruenz, da jeweils der Erhalt und die Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden soll. Die Planung wird insoweit zu einem Instrument des Gewässerschutzes. Daraus folgt aber gleichzeitig, dass sich der Kreis der förderfähigen Maßnahmen durch die Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich nicht verändert hat; verändert hat sich lediglich die Bedeutung und die Ausrichtung des wasserwirtschaftlichen Planungsinstrumentariums. Die Wasserrahmenrichtlinie zwingt dazu, die Planung auf diese Ziele auszurichten und zu entwickeln. Damit können solche Planungen förderfähig sein.

...

Festzuhalten ist, dass die Erforschung und Entwicklung naturwissenschaftlicher oder technischer Grundlagen und deren Anwendung für die behördliche Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie nach § 13 AbwAG grundsätzlich förderfähig sein können.“

Das Landgericht Wuppertal hat durch Beschluss vom 24. September 2008 die Beschwerde der ahu AG gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wuppertal vom 23. Mai 2008, durch den der dingliche Arrest in Höhe von 145.237,00 Euro in das Gesellschaftsvermögen angeordnet worden ist, verworfen (Bd. I Bl. 133 ff. d.V.). Zur Begründung hat das Landgericht Wuppertal ausgeführt:

„Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, das Projekt ‚MAPRO‘ habe entgegen der Auffassung des Amtsgerichts der Zweckbindung der Abwasserabgabe entsprochen, kann auch dies der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Die Verteidigung berücksichtigt im Ergebnis nicht hinreichend, dass für die Anordnung des Arrests grundsätzlich bereits ein (einfacher) Anfangsverdacht genügt. Zumindest ein solcher ist hier indes nach gegenwärtigem Stand der Ermittlungen gegeben.“

Speziell für die Frage der Zweckbindung gemäß § 13 AbwAG ergibt sich dies nicht nur aus den Aussagen der Zeuginnen Dr. Frotscher-Hoof und Delpino - die entgegen der aufgrund eigener Beweismwürdigung gebildeten Auffassung der Beschwerdeführerin nicht etwa nach dem bisherigen Ermittlungsstand widerlegt und damit im Rahmen des Anfangsverdachts unbeachtlich sind -, sondern auch aus der Einschätzung des MUNLV in der dortigen Stellungnahme vom 11.06.2008 ... Die anderweitige Auffassung der Beschwerdeführerin überzeugt nicht. Letztlich nimmt die Beschwerdeführerin lediglich auf der Basis einer von ihr vertretenen Rechtsauffassung, insbesondere einer sehr weiten Auslegung der Reichweite der Zweckbindung in § 13 AbwAG, eine andere Würdigung als die Staatsanwaltschaft und das Amtsgerichts vor, die indes nicht zwingend ist und zumindest in diesem Stadium der Ermittlungen das Vorliegen eines Anfangsverdachts nicht in Zweifel zu ziehen vermag. Derzeit jedenfalls spricht einiges dafür, dass das Projekt ‚MAPRO‘ reine Ingenieurleistungen im Bereich der Projektsteuerung zur Aufstellung der Maßnahmenprogramme beinhaltet und daher weder unter den Begriff der ‚Forschung und Entwicklung von Anlagen und Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte (§ 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG) noch unter die - obschon weit gefasste - Generalklausel gemäß § 13 Abs. 1 AbwAG zu subsumieren ist. Dabei mag man der Beschwerdeführerin konzedieren, dass eine eindeutige Abgrenzung zwischen förderfähigen und nicht förderfähigen Maßnahmen nach § 13 AbwAG im Einzelfall zuweilen schwierig sein kann. Dies rechtfertigt jedoch nicht eine uferlose Auslegung und Erstreckung auf jegliche Maßnahmen, die möglicherweise nur noch einen entfernten Zusammenhang mit dem Gesetzesziel der Verbesserung der Gewässergüte aufweisen, denn andernfalls hätte die Zweckbindung ihren Sinn verloren. ...“

Zwischenergebnis:

Ob das Projekt MAPRO mit der Zweckbindung des § 13 AbwAG in Einklang steht, ist eine Bewertungsfrage. Die Auffassung, der weit formulierte § 13 AbwAG dürfe nicht zu einer uferlosen Auslegung führen, da ansonsten die Zweckbindung gegenstandslos sei, ist vertretbar. Vertritt man diese Auffassung, sollte - zum Zwecke einer abschließenden Beurteilung - die Zeugin Dr. Pawlowski noch vernommen werden. Im Übrigen darf bei der Bewertung der Aussagen der (sachverständigen) Zeuginnen Delpino und Dr. Frotscher-Hoof - wenn auch eine Belastungstendenz in diesem Tatkomplex nicht ohne weiteres zu erkennen ist - jedenfalls nicht unberücksichtigt bleiben, dass beide Zeuginnen die Entlassung des Beschuldigten Dr. Friedrich aus dem MUNLV betrieben und das Ermittlungsverfahren so zu sagen „angeschoben“ haben.

Den Gutachten von Prof. Dr. Salzwedel und Rechtsanwalt Dr. Meyer, zwei anerkannten Experten des Abwasserabgabenrechts, ist zu entnehmen, dass zwischen der WRRL und § 13 AbwAG eine „gewisse Zielkongruenz“ besteht und auch Maßnahmen, die nur mittelbar auf eine Verbesserung der Gewässergüte zielen, förderungswürdig sein können. Gestützt wird diese Ansicht auch von anderen Vertretern des Schrifttums.²¹ Zur Begründung wird ausgeführt, die in § 13 Abs. 2 AbwAG aufgelisteten Regelbeispiele beschrieben - nicht abschließend - eine breite

²¹ Wendt/Jochum, NuR 2006, 334 ff. (= Bd. VII Bl. 3080 ff. d.DA.).

Palette möglicher Maßnahmen. Eine Einschränkung der Generalklausel sei damit kaum verbunden. Der historische Wille des Gesetzgebers sei insbesondere durch den enormen Nachholbedarf im Bereich der Abwasserbehandlung geprägt und die Zweckbindung daher vor allem darauf gerichtet gewesen, einen schnellen Bau von Abwasserbehandlungsanlagen zu gewährleisten. Dieser Nachholbedarf sei heute weitgehend gedeckt. In den Vordergrund trete damit das allgemeinere Anliegen des Abwasserabgabengesetzes: Der Erhalt und die Verbesserung der Gewässergüte. Von der Zweckbindung der Abwasserabgabe seien daher grundsätzlich alle Maßnahmen gedeckt, die in irgendeiner Weise dazu beitragen, die Gewässergüte zu erhalten oder zu verbessern.²² Für diese Auffassung spricht auch, dass das MUNLV im Zusammenhang mit der Finanzierung der Wasserwirtschaftsinitiative Nordrhein-Westfalen in einer Presseerklärung vom 11. Dezember 2008 verkündet hat, der Zweckbindung des § 13 AbwAG sei auch bei einer nur mittelbaren Verbesserung der Gewässergüte Genüge getan (siehe Seite 25 f. ds. Vermerks).

Gelangt man zu dem - meines Erachtens zutreffenden - Ergebnis, dass das Projekt von der Zweckbindung des § 13 Abs. 1 AbwAG erfasst ist, ist ein hinreichender Tatverdacht zu verneinen. Andernfalls stellt sich die Frage der tatbestandsausschließenden Einwilligung. Soweit der Leitende Oberstaatsanwalt in seinem Bericht vom 11. November 2008 ausgeführt hat, die hiesige in dem Vermerk vom 7. Oktober 2008 niedergelegte Auffassung, die Vergabe des Projekts MAPRO könne auf einer rechtfertigenden Einwilligung des Staatssekretärs Dr. Schink beruhen, sei „schlicht unverständlich und kaum noch nachvollziehbar“²³, wird die Ebene der sachlichen Diskussion vollständig verlassen.

Der Frage der tatbestandsausschließenden Einwilligung soll nachfolgend nochmals nachgegangen werden. Der Beschuldigte Dr. Friedrich hat im arbeitsgerichtlichen Verfahren mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 18. Oktober 2006 folgendes vorgetragen:²⁴

„Nachdem ... die diesbezüglichen Fachvoten vorlagen, wurde der Vorgang vom Kläger mit dem zuständigen Staatssekretär Dr. Schink im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Besprechungen (Vier-Augen-Gespräch) erörtert und dem Staatssekretär durch den Kläger die Absicht seiner Abteilung vorgestellt. Diesbezügliche Besprechungen zwischen dem Kläger und dem Staatssekretär fanden am 14.10.2005 und 19.10.2005 statt.

Beweis im Bestreitensfall:

Vorlage von Gesprächsnotizen des Klägers im Termin ...“

²² Wendt/Jochum, NuR 2006, 334, 335 (= Bd. VII Bl. 3081 d.DA.).

²³ Zu vgl. Bd. II Bl. 220 d.V.

²⁴ Asservat 1/16.

Die erwähnten Gesprächsnotizen sind bei der Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten Dr. Friedrich am 29. Mai 2008 sichergestellt worden.²⁵ Das - offenkundig zur Vorbereitung der Besprechung am 19. Oktober 2005 gefertigte - Dokument mit der Überschrift „Vier Augen Gespräch 19.10.2005“ enthält unter Punkt I.4 (Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Projektsteuerung MONITORING/MASSNAHMEN) folgende Angaben:

„Rechtliche Prüfung:

- Es gibt keine juristischen Bedenken gegen die Aufhebung der ursprünglichen Ausschreibung
- Das F & E Vorhaben muss nicht nach VOF ausgeschrieben werden [§ 2 (3c) VOF], da die Dienstleistungen, zwar auch dem Auftraggeber nützlich sind, darüber hinaus aber auch der Allgemeinheit zum Wohle kommen
- Die zurückgezogene Ausschreibung und das Vorhaben sind nicht unmittelbar, d.h. fachlich und sachlich, miteinander vergleichbar
- Im Unterschied zur Ausschreibung nimmt die fachlich-wissenschaftliche Tätigkeit im F & E-Vorhaben gegenüber dem Projektmanagement einen deutlich höheren Stellenwert ein
- Das F & E-Vorhaben ist nicht nur rechtlich zulässig, sondern zur Unterstützung des MUNLV ausgesprochen nützlich
- Die Förderung aus der Abwasserabgabe ist eindeutig möglich (§ 13 AbwAG)“

Der Aussage des Zeugen Dr. Schink, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe ihn vor der Entscheidung, das Projekt MAPRO zu beauftragen, nicht umfassend unterrichtet²⁶, steht die Einlassung des Beschuldigten Dr. Friedrich gegenüber. Die Aussage des Zeugen Dr. Schink ist allerdings wenig ergiebig, da die Frage, ob bei dem Gespräch die Vereinbarkeit des Projekts MAPRO mit der Zweckbindung der Abwasserabgabe erörtert worden ist, weder im arbeitsgerichtlichen Verfahren noch bei der Vernehmung am 22. August 2007 angesprochen worden ist.

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist neben der Frage der Erforderlichkeit einer Ausschreibung des Projekts von den Prozessbevollmächtigten des MUNLV vielmehr ein möglicher Interessenkonflikt des Beschuldigten Dr. Friedrich thematisiert worden. In dem Schriftsatz vom 8. September 2006 heißt es:²⁷

„Durch eine Recherche der Personalabteilung ergab sich im nachhinein, auch zur Überraschung des Staatssekretärs, dass der Kläger als Lehrbeauftragter an eben dem Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen seit Jahren selbst tätig ist.

...

²⁵ Asservat 02-02-19 (Bd. XVIII Bl. 8769 ff. d.DA.)

²⁶ Zu vgl. Bd. III Bl. 1290 f. d.DA.

²⁷ Asservat 1/16.

Dieses Verhalten des Klägers legt den Gedanken nahe, dass die Auftragsvergabe möglicherweise nicht unbeeinflusst von denkbaren persönlichen weitergehenden wissenschaftlichen Ambitionen des Klägers an der RWTH Aachen erfolge. Derartige mögliche Ambitionen dokumentieren sich auch darin, dass der Kläger in mit öffentlichen Mitteln geförderten Fachdokumentationen der RWTH Aachen und des Ministeriums entgegen aller Gepflogenheiten persönlich als Herausgeber auftritt.“

Unberücksichtigt darf in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht bleiben, dass das MUNLV in dem arbeitsgerichtlichen Verfahren in der Sitzung des Arbeitsgerichts Düsseldorf am 25. Oktober 2006 folgende Erklärung zu Protokoll gegeben hat:²⁸

„Das beklagte Land stellt klar, dass es eine verbindliche Regelung über die Vergabe sogenannter Inhouse-Geschäfte bis zur Stellungnahme der zentralen Vergabestelle aus Juni 2006 im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW nicht bestanden hat. Dem Kläger ist deshalb kein Verstoß gegen ministeriumsinterne Vergaberegungen im Zusammenhang mit der freihändigen Vergabe des Projekts MAPRO anzulasten.“

Gelangt man zu dem - vertretbaren - Ergebnis, dass aufgrund der Aussage des Zeugen Dr. Schink eine tatbestandsausschließende Einwilligung nicht gegeben ist, ist das Vorliegen eines Nachteils im Sinne von § 266 Abs. 1 StGB zu prüfen. Die zweckwidrige Verwendung der Abwasserabgabe würde unter Zugrundelegung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 1. August 1984²⁹ zu einem Vermögensnachteil des Landes Nordrhein-Westfalen führen.

Weiterhin wäre das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes zu prüfen. Der Beschuldigte Dr. Friedrich müsste also mit Vorsatz hinsichtlich der zweckwidrigen Verwendung der Abwasserabgabe gehandelt haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der subjektive Tatbestand insbesondere dann anzunehmen, wenn gefälschte Belege verwendet werden.³⁰ Die von dem Leitenden Oberstaatsanwalt in seinem Bericht vom 11. November 2008 aufgeführten Umständen (siehe Seite 2 f. ds. Vermerks) würden die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes nicht unvertretbar erscheinen lassen.

Gleichwohl darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass - wie das MUNLV in der Stellungnahme vom 11. Juni 2008 dargelegt hat - eine Definition des Begriffes „F&E Vorhaben“ nicht existierte. Die Staatsanwaltschaft Wuppertal wird sich dann mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob der Beschuldigte Dr. Friedrich einerseits den

²⁸ Asservat 1/17.

²⁹ BGH NStZ 1984, 549 f.

³⁰ BGH NStZ 1986, 355, 456.

Begriff des F&E Vorhabens und andererseits die Reichweite des § 13 Abs. 1 AbwAG - und zwar aufgrund langjährig geübter ministerieller Praxis - (fahrlässig) überdehnt hat. In diesem Fall wäre von einem Tatbestandsirrtum gemäß § 16 Abs. 1 StGB auszugehen, der einen hinreichenden Tatverdacht mangels Strafbarkeit der fahrlässigen Untreue entfallen ließe.

(b) Betrug, § 263 StGB

Soweit den Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch auch (tateinheitlich) Betrug zum Nachteil des Landes Nordrhein-Westfalen vorgeworfen wird, dürfte von Folgendem auszugehen sein:

Eine Täuschung des Beauftragten für den Haushalt (BdH) im Sinne von § 263 StGB ist nur dann zu bejahen, wenn - entgegen der Auffassung des Unterzeichners - eine zweckwidrige Mittelverwendung angenommen wird.

Nach der Mitzeichnungsliste hat der BdH (Referat I - 2) am 20. September 2005 die von dem Beschuldigten Dr. Mertsch unter dem 15. September 2005 gefertigte Verfügung zur Beauftragung der RWTH Aachen mitgezeichnet.³¹ Dem Beschuldigten Dr. Friedrich ist diese Verfügung am 26. September 2005 zur Kenntnis gebracht worden. Der Beschuldigte Dr. Friedrich kann den Beauftragten für den Haushalt damit nicht selbst getäuscht haben. Eine Zurechnung des Tatbeitrags des Beschuldigten Dr. Mertsch könnte aber über § 25 Abs. 2 StGB erfolgen. Hierzu stützt sich die Staatsanwaltschaft Wuppertal auf ein im Rahmen der Durchsuchung der Räume der FIW am 29. Mai 2008 aufgefundenes Schriftstück.³² Es handelt sich dabei um ein handschriftlich verfasstes Protokoll über eine Besprechung vom 5. Juli 2005 in den Räumen des Instituts für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen, an der auch die Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch teilgenommen haben. Bei dieser Besprechung ging es um den Antrag zum Projekt MAPRO. Ausweislich der handschriftlichen Aufzeichnungen³³, deren Urheber bislang nicht ermittelt worden ist, soll der Beschuldigte Dr. Mertsch eine Finanzierung des Projekts aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe in Aussicht gestellt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen haben, dass die Bezeichnung „WRRL“ nicht in den Titel aufgenommen werden dürfe. Soweit hieraus der Schluss gezogen wird, den Beschuldigten sei bewusst gewesen, dass eine Finanzierung des Projekts aus der Abwasserabgabe nicht möglich gewesen ist, erscheint dies - bei Würdigung der Gesamtumstände - jedenfalls nicht unvertretbar. Anlass und Inhalt der Besprechung ließen auch den Schluss auf eine zumindest konkludente Übereinkunft der Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch, die Tat gemeinschaftlich zu begehen,

³¹ Zu vgl. Bd. I Bl. 242 d.DA., in Ablichtung als **Anlage 1** beigefügt.

³² Asservat 08.08.10.

³³ Zu vgl. Bd. XVI Bl. 7598 ff. d.DA., beigefügt als **Anlage 2**.

zu. Gleichwohl wäre auch in diesem Fall das Vorliegen eines vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtums gemäß § 16 Abs. 1 StGB zu prüfen.

(3)

Wasserwirtschaftsinitiative Nordrhein-Westfalen (WWI)

Zu den Aufgaben und Zielen der WWI darf auf den Vermerk vom 7. Oktober 2008 verwiesen werden. Die WWI wurde im Mai 2002 - zu einem Zeitpunkt als der Beschuldigte Dr. Friedrich das MUNLV für kurze Zeit verlassen hatte und in die Privatwirtschaft gewechselt war -, nach einem etwa 3 Jahre dauernden Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Ressorts³⁴, gegründet.

Der Beschuldigte Dr. Treunert, ehemaliger Referatsleiter IV-9 im MUNV (und Vorgänger des Beschuldigten Dr. Mertsch), hat bei seiner verantwortlichen Vernehmung am 22. Oktober 2008 zur WWI folgendes bekundet:³⁵

„Frage: In Ihrer Vernehmung am 29.05.2008 sagten Sie, dass durch Herrn Dr. Friedrich auch Projektaufträge vergeben wurden, bei denen die Zweckbindung nicht zweifelsfrei passte. Können Sie dazu jetzt konkrete Angaben machen?

... ..

Antwort: Um auf Ihre Ursprungsfrage zurück zu kommen, sind mir zwei Projekte erinnerlich, wo nach meiner Meinung die Zweckbindung geprüft werden müsste. Das war die Wasserwirtschaftsinitiative NRW (WWI) ...

Bei dem Projekt WWI ist ein Kabinettsbeschluss erlassen worden ...

...

Frage: Zu welcher Zeit wurde ein Kabinettsbeschluss erlassen?

Antwort: Das kann ich Ihnen nicht genau sagen, dazu müssen Sie die Akten prüfen oder sich den Kabinettsbeschluss zeigen lassen. Das ist auf alle Fälle ein großer Vorgang mit entsprechenden Kabinettsfassungen gewesen.

Ich gehe davon aus, dass auch in unserem Haus eine Vorlage dazu erarbeitet wurde. Daran werden wohl Herr Dr. Mertsch und Herr Düwel beteiligt gewesen sein. Ob die Zweckbindung thematisiert wurde, kann ich nicht mehr sagen, weil es schon zu lange her ist. Ich bin mir jedoch sicher, dass die Frage der Zweckbindung in unserem Hause und zumindest im Finanzministerium bekannt war. Aufgrund des Kabinettsbeschlusses wurden dann die Mittel aus der Abwasserabgabe freigegeben ...

³⁴ Zu vgl. Bd. X Bl. 4698 ff. d.DA.

³⁵ Zu vgl. Bd. XV Bl. 7180 ff. d.DA.

Frage: Wie beurteilen Sie die Zweckbindung der WWI?

Antwort: Ich weiß davon, dass im Rahmen der WWI Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen waren. Diese könnten unter der Zweckbindung des § 13 Abs. 2 Nr. 7 zu fassen sein, ggf. auch Nr. 6, wenn es ein entsprechender Workshop war. Ansonsten sind mir keine Inhalte erinnerlich, die der Zweckbindung entsprachen. Daher wäre es zu prüfen, inwieweit die Anteile, die der Zweckbindung entsprachen, den Anteilen der aus der Abwasserabgabe finanzierten Fördermittel entsprachen.

Es war nicht zu erwarten, dass eine Remonstration gegen den Kabinettsbeschluss erfolgreich gewesen wäre. ...“

Die erste Phase der WWI hatte eine Laufzeit bis zum 30. April 2005. Nach einer europaweiten Ausschreibung und dem sich anschließenden Vergabeverfahren wurde die Firma Matrix Gesellschaft für Beratung in Wirtschaft, Politik und Verwaltung mbH & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf als Konsortialführer mit der Durchführung der WWI beauftragt. In der Vergabejury saßen für das MUNLV die Zeugen Düwel und Odenkirchen sowie der Beschuldigte Dr. Mertsch.³⁶

Die Firma Matrix schloss mit jedem der drei beteiligten Ministerien einen separaten Werkvertrag ab. Gegenstand des Werkvertrages mit dem MUNLV war ausweislich § 2 die „Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Anlagen und Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte im Rahmen der Wasserwirtschaftsinitiative NRW.“ Ziel des Projektes sei „die Förderung einer effizienten und gleichzeitig ökologischen Wasserwirtschaft in NRW.“³⁷

Projekte der WWI wurden in dem hierzu eingerichteten Arbeitsausschuss - einem gemeinsamen Gremium, in dem Mitarbeiter der drei Ministerien und des Konsortiums vertreten waren³⁸ - erörtert und beschlossen. Das MUNLV, das sich mit 46% an der WWI beteiligt hat, hat für den Zeitraum 2002 bis 2005 insgesamt 1,58 Mio. Euro an die Matrix GmbH gezahlt.

In dem Abschlussbericht WWI Teil 1 „Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Anlagen und Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte im Rahmen der Wasserwirtschaftsinitiative NRW - Fortsetzung“ Phase I vom 31. Oktober 2005 heißt es:³⁹

³⁶ Zu vgl. Bd. X Bl. 4689 ff. d. DA.

³⁷ Zu vgl. Bd. X Bl. 4744 ff. d. DA.

³⁸ Teilnehmer des MUNLV waren der Beschuldigte Dr. Mertsch (Referatsleiter IV-9) und der heutige Abteilungsleiter IV, der Zeuge Düwel.

³⁹ BMO 2 - Erkenntnisse aus der Asservatenauswertung WWI - Band 1 (Asservat Nr. 1.94).

„1 Aufgaben der WWI

Ein besonderes Ziel der Initiative ist die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in der Wasserwirtschaft.

Die WWI bietet den KMU bei der Kontaktvermittlung für zukünftige oder bestehende Projekte und Kooperationen Hilfestellung an. Des Weiteren besteht für alle wasserwirtschaftlichen Akteure die Möglichkeit, über das Internetportal der Initiative www.wasser.nrw.de Informationen über Produkte und Dienstleistungen im Wasserbereich anhand einer umfangreichen Branchendatenbank zu erhalten. Das Portal gibt einen Überblick über die wasserorientierten Projekte aus Forschung und Technik sowie spezifische Marktinformationen zu ausgewählten Ländern. Ferner bietet die WWI eine Fördermittelberatung an. Zusätzlich umfasst das Angebot der WWI einen vielfältigen Veranstaltungsbereich, wie Gemeinschaftsstände auf wasserrelevanten Messen, Delegationsreisen, Seminare, Workshops und Tagungen. Eine Stellenbörse, eine Ausschreibungsdatenbank und aktuelle Online-Wassernews runden das umfangreiche Angebot der WWI ab.

.....

6 Zusammenfassung und Ausblick

Es gibt eine Vielzahl innovativer und technologischer Weiterentwicklungen im Bereich der Membrantechnik, die die Einsatzmöglichkeiten dieser Technik in bisher nicht vermutete Gebiete vorantreiben.

Die Einsatzgebiete wie Pharmazie, Medizin, Chemie, Lebensmitteltechnologie, Nanotechnik, Gastrenntechnik sind nur einige Anwendungsgebiete, neben der Abwasserbehandlung im kommunalen Bereich und bei der Trinkwasseraufbereitung, wo die Membrantechnologie heute schon eine beachtliche Rolle einnimmt.

...

Einen besonderen Stellenwert nahm bei allen Aktivitäten die Behandlung kommunaler Abwässer ein.

Steigende Anforderungen an die Wasserbehandlung im kommunalen und industriellen Bereich beinhalten eine stetige Weiterentwicklung auch im Bezug auf die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens im Vergleich zu konventionellen Verfahren. Von aktuellem Interesse sind neben allen ökologischen Aspekten die technischen Möglichkeiten beim Einsatz unterschiedlicher Membranmodule und -materialien.

...

Um die Membrantechnik made in NRW in diesem sich stark entwickelnden Marktsegment in der Erschließung internationaler und nationaler Märkte zu unterstützen, wurden im Rahmen der WWI-Fachkampagne Membrantechnik ausgewählte strategische Maßnahmen wie

- die Erstellung von Marktstudien
- die Durchführung von Journalistenreisen
- die Initiierung einer Messepräsenz auf der Water Middle East

- die Ausrichtung eines Gemeinschaftstandes auf der Messe Wasser Berlin
- die Veranstaltung im Zentrum für Umweltforschung in Münster
- die Vorstellung der NRW-Kompetenzen auf dem Gebiet der Membrantechnik in der Landesvertretung NRW in Brüssel
- die Teilnahme der WWI an der ITAF China 2006 in Shanghai und der Auftritt der WWI als Supporter der begleitenden Konferenz

initiiert und durchgeführt.“

Der Zeuge Crysandt, Referatsleiter im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, hat bei seiner Vernehmung am 4. Juni 2008 u.a. folgendes bekundet:⁴⁰

„Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Gelder des Umweltamtes aus der Abwasserabgabe stammen und somit zweckgebunden vergeben werden müssen. Das führte dazu, dass die einzelnen Projekte nicht im gleichen Zuge von den beteiligten Ministerien innerhalb ihrer zur Verfügung gestellten Mittel bedacht wurden. Natürlich gab es Projekte die unter anderem weniger den Umweltsektor betrafen. An diesen Projekten beteiligte sich das Umweltministerium auch nicht in den Maßen. Jedes Projekt wurde dahingehend einzeln betrachtet und auch abgerechnet.“

Die zweite Phase der WWI (Zeitraum 2005 bis 2008) wurde ebenfalls europaweit ausgeschrieben. In der - aus 10 Personen bestehenden⁴¹ - Vergabejury saßen für das MUNLV die Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch sowie der Zeuge Düwel. Nach der Vergabe der zweiten Phase hat das MUNLV wiederum einen eigenständigen Werkvertrag mit dem Konsortialführer abgeschlossen.⁴² Gegenstand des Vertrages ist „die Durchführung des Vorhabens ‚Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Anlagen und Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte im Rahmen der Wasserwirtschaftsinitiative NRW - Fortsetzung (Phase II).‘ Die Phase II umfasst die Aufbereitungstechniken zur Elimination abwasserbürtiger und umweltrelevanter Spurenstoffe zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung.“

An der zweiten Phase der WWI hat das MUNLV mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 1, 56 Mio. EURO teilgenommen.⁴³ Die Aktivitäten der zweiten Phase der WWI sind mit denen der ersten Phase vergleichbar.⁴⁴

⁴⁰ Zu vgl. Bd. IX Bl. 4119 ff. d.DA.

⁴¹ Zu vgl. Bd. X Bl. 4689 ff. d.DA.

⁴² Zu vgl. Bd. IX Bl. 4249 ff. d.DA.

⁴³ Zu vgl. Bd. IX Bl. 4249 ff. d.DA.

⁴⁴ Zu vgl. Bd. XVII Bl. 8083 ff. d.DA.

Nach Ablauf der zweiten Phase im Mai 2008 ist die WWI nicht fortgesetzt worden. Ein Abschlussbericht über die zweite Phase der WWI befindet sich nicht bei den Akten.

Die WWI - und insbesondere die Finanzierung durch das MUNLV mit Mitteln der Abwasserabgabe - ist in der vergangenen Woche im Zusammenhang mit der Sitzung des Umweltausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10. Dezember 2008 von den Medien thematisiert worden. Das MUNLV hat in einer gemeinsamen Presseerklärung mit dem Wirtschaftsministerium vom 11. Dezember 2008 Folgendes ausgeführt:

„Zur Berichterstattung über ... eine angeblich zweckwidrige Verwendung von Mitteln der Abwasserabgabe teilen das Wirtschaftsministerium und das Umweltministerium mit:

1. ...
2. ...
3. Die Wasserwirtschaftsinitiative bestand von 2002 bis 2005 und von 2005 bis 2008. Die Auswahlentscheidung für die Verlängerung von 2005 bis 2008 wurde am 05. April 2005 durch Vertreter des damaligen Umweltministeriums, des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des damaligen Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung sowie des damaligen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung getroffen. Die erste Sitzung des gemeinsamen Arbeitskreises mit dem ausgewählten Bieter fand am 25. Mai 2005 statt.
4. Die Finanzierung des Anteils des Wirtschaftsministeriums an der Wasserwirtschaftsinitiative in Höhe von 46 Prozent erfolgte aus Ziel-2-Mitteln, die zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen auf schwierigen Märkten eingesetzt werden dürfen.
5. Die Finanzierung des Anteils des Umweltministeriums in Höhe von 46 Prozent erfolgte von Anfang an aus Mitteln der Abwasserabgabe, die sowohl zur unmittelbaren wie zur mittelbaren Verbesserung der Gewässergüte eingesetzt werden kann. Dies schließt ein, die marktreife Entwicklung und den wirtschaftlichen Einsatz neuer Technologien zu fördern. Die Behauptung, Mittel aus der Abwasserabgabe seien zweckwidrig verwendet worden, trifft nicht zu.
6. Umweltminister Eckhard Uhlenberg hat keine Reisen zur Begleitung von Projekten der Wasserwirtschaftsinitiative unternommen. Seine Vorgängerin hat am 2. April 2003 in Brüssel eine Veranstaltung im Rahmen der Wasserwirtschaftsinitiative besucht und dort für die Membrantechnik geworben sowie eine Beteiligung Nordrhein-Westfalens an der Entwicklung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft in den Ländern der Dritten Welt angekündigt. Am 21. Mai 2003 nahm die damalige Umweltministerin an einer Journalistenreise der Wasserwirtschaftsinitiative teil, unter dem Motto: „Eine Tagestour zu interessanten Quellen des Wasser-Know-hows in NRW.“

Teilt man die in der Presserklärung vom 11. Dezember 2008 niedergelegte Auffassung des MUNLV, die Abwasserabgabe könne zur unmittelbaren und mittelbaren Verbesserung der Gewässergüte eingesetzt werden, dürfte - obwohl zumindest ein nicht unerheblicher Teil der Mittel des MUNLV in beiden Phasen der WWI in Maßnahmen, Projekte und Initiativen zur Wirtschaftsförderung geflossen sein wird - ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer Untreue und eines Betruges zu verneinen sein. Konsequenterweise müsste dann aber auch bei dem Projekt MAPRO, das immerhin der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie diene, eine mittelbare Verbesserung der Gewässergüte für ausreichend erachtet werden.

(4)

Zu den übrigen Tatvorwürfen hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal in seinem Bericht vom 11. November 2008 keine Stellung genommen. Es handelt sich dabei um folgende Vorwürfe:

(a)

Geheimnisverrat (§ 353b StGB)

Gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich wird vom MUNLV auch der Vorwurf des Geheimnisverrats (§ 353b StGB) erhoben. Ihm wird vorgeworfen, der Zeugin Delpino am Vorabend des Auswahlverfahrens um die Besetzung einer Referatsleiterstelle im MUNLV im Juni 2004 die Fragen und (gewünschten) Antworten mitgeteilt zu haben.⁴⁵ Als Zeugin hat Frau Delpino eine Monika Raschke benannt, mit der sie im Anschluss an das Gespräch mit dem Beschuldigten Dr. Friedrich in einem etwa zweistündigen Telefonat die Fragen und Antworten (nochmals) erörtert haben will. Obwohl das LKA in Vermerken vom 6. und 10. Oktober 2006⁴⁶ die Notwendigkeit der Vernehmung der benannten Zeugin Monika Raschke niedergelegt hat, sind weitere Ermittlungen - und insbesondere eine Vernehmung der Zeugin Raschke - nicht erfolgt. Dies hätte sich insbesondere deshalb angeboten, weil der Beschuldigte Dr. Friedrich im Arbeitsgerichtsprozess mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 18. Oktober 2006 vorgetragen hat, er habe der Zeugin Delpino weder die Fragen mitgeteilt noch ihr die Antworten gleichsam diktirt.⁴⁷ Nachdem er - der Beschuldigte Dr. Friedrich - von dem verbliebenen Mitbewerber um die Stelle, Dr. Büther, auf das Vorstellungsgespräch angesprochen worden sei und sich mit ihm in allgemeiner Form unterhalten hätte, habe das Telefongespräch mit der Zeugin Delpino lediglich der Wahrung der Chancengleichheit gedient. Er könne nicht ausschließen, dass er sowohl gegenüber Dr. Büther als auch der Zeugin Delpino einzelne thematische Schlagworte aus dem Fragenkatalog erwähnt habe. Sollte dies der Fall gewesen

⁴⁵ Zu vgl. Bd. I Bl. 65; ff.; 109 ff. d.DA.

⁴⁶ Zu vgl. Bd. I Bl. 118 d.DA.

⁴⁷ Das Asservat 1/17 - auszugsweise Ablichtung liegt als **Anlage 3** an, lag dem LKA seit dem 10.04.2007 vor. Eine Auswertung des Asservates ist offensichtlich weder vom LKA noch von der Staatsanwaltschaft Wuppertal erfolgt.

sein, sei dies vor dem Hintergrund erfolgt, dass eine offene Gesprächsführung ohne Festklammern an den Fragenkatalog beabsichtigt und auch durchgeführt worden sei. Im übrigen sei bei der Stellenbesetzung auch nicht die Form des Assessment-Center-Verfahrens gewählt worden. Zum Beweis der behaupteten Tatsachen hat der Beschuldigte Dr. Friedrich die damalige nordrhein-westfälische Umweltministerin Bärbel Höhn und weitere Zeugen benannt.

Es steht zu erwarten, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich sich in gleicher Weise wie im Arbeitsprozess einlassen wird. Vor dem Hintergrund, dass das Tatgeschehen über 4 ½ Jahre zurückliegt, steht nicht zu erwarten, dass die Zeugen Raschke und Dr. Büther noch Angaben zu den Einzelheiten der damals geführten Gespräche tätigen können. Die Glaubwürdigkeit der Zeugin Delpino, die zum Zwecke der Kündigung des Beschuldigten Dr. Friedrich gezielt nach „Verfehlungen“ gesucht hat, dürfte - jedenfalls was diesen Tatkomplex angeht - eingehend zu prüfen sein. Darüber hinaus wird von dem Beschuldigten Dr. Friedrich auch in Abrede gestellt, dass die Stellenbesetzung im so genannten Assessment-Center-Verfahren durchgeführt worden ist. Sollte diese Einlassung nicht zu widerlegen sein, wäre das Vorliegen eines Geheimnisses im Sinne von § 353b StGB nicht nachzuweisen. Auch die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen erscheint fraglich. Zwar reicht nach allgemeiner Meinung hierfür auch eine mittelbare Gefährdung aus, die darin bestehen kann, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung erschüttert wird.⁴⁸ Nach dem Vortrag im Arbeitsprozess hat der Beschuldigte Dr. Friedrich beiden Bewerbern Informationen über das Vorstellungsgespräch zukommen lassen, so dass die als wichtiges Interesse zu wertende Chancengleichheit letztlich gewahrt geblieben wäre.

Ein hinreichender Tatverdacht dürfte somit zu verneinen sein.

(b)

Versuchter Betrug zum Nachteil des Landes Nordrhein-Westfalen (§§ 263, 22, 23 StGB)

Dem Beschuldigten Dr. Friedrich wird vorgeworfen, in Reisekostenanträgen unrichtige Angaben getätigt zu haben. Er soll unentgeltlich zur Verfügung gestellte Mahlzeiten nicht angegeben haben. Im Einzelnen geht es um folgende Reisekostenanträge:

- Bei der Abrechnung der Dienstreise zur Umweltministerkonferenz (1. bis 4. November 2005) hat der Beschuldigte unentgeltlich gewährte Mittag- und Abendessen nicht in seiner Reisekostenrechnung angegeben. Mit Schreiben vom 18. November 2005 hat das MUNLV - vertreten durch Ministerialrat Dr. Günther -

⁴⁸ Zu vgl. Fischer, StGB, 55. Aufl., § 353b Rdnr. 13a.

den Beschuldigten gebeten, seinen Antrag zu korrigieren.⁴⁹ Dies ist in der Folgezeit auch geschehen.

- Für den 10. und 24. November 2005 hat der Beschuldigte Reisekosten für Dienstreisen abgerechnet, obwohl er gleichzeitig Vorträge an der RWTH Aachen im Rahmen einer Dozententätigkeit gehalten hat. Der Vermögensschaden würde sich - ein Tatnachweis vorausgesetzt - auf je 4,00 Euro belaufen.⁵⁰ Der Zeuge Dr. Günther hat in einer gemeinsamen Besprechung mit dem LKA am 28. September 2006 ausgeführt, der Nachweis der Dozententätigkeit an beiden Tagen könne nur schwerlich geführt werden.⁵¹
- Bei der Abrechnung der Dienstreise „Leitungsklausur Brüssel“ (29. und 30. März 2006) hat der Beschuldigte unentgeltlich gewährte Mahlzeiten nicht in seiner Reisekostenrechnung angegeben. Der Sachbearbeiter im MUNLV, der - noch nicht vernommene - Zeuge Deventer, soll diese handschriftlich nachgetragen haben.⁵²

Der Beschuldigte Dr. Friedrich hat im arbeitsgerichtlichen Verfahren vorgetragen, seine Vorzimmerkraft, die Zeugin Soki habe die entsprechenden Reisekostenrechnungen gefertigt. Er selbst habe diese - ohne Kontrolle - unterzeichnet.⁵³ Eine entsprechende Einlassung des Beschuldigten Dr. Friedrich dürfte auch im Strafverfahren zu erwarten stehen. Bei einer solchen Einlassung dürfte ein Tatentschluss hinsichtlich einer Täuschung kaum nachzuweisen sein.

Im Übrigen fehlt - da jeweils nur ein geringwertiger Vermögensschaden im Raum steht - der gemäß §§ 248a, 263 Abs. 4 StGB erforderliche Strafantrag des MUNLV. Die Staatsanwaltschaft kann jedoch bei Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses von Amts wegen einschreiten. Da das MUNLV bereits zu Beginn der Ermittlungen mit dem LKA Übereinstimmung erzielt hat, den Ermittlungsschwerpunkt nicht auf einen möglichen Reisekostenbetrug zu legen⁵⁴, und wegen des geringen (noch nicht einmal eingetretenen) Vermögensschadens dürfte ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung - auch mit Blick auf die inzwischen verstrichene Zeit - kaum zu begründen sein.

⁴⁹ Zu vgl. Bd. I Bl. 129 d.DA.

⁵⁰ Zu vgl. Bd. I Bl. 125 d.DA.

⁵¹ Zu vgl. Bd. I Bl. 65 ff. d..DA.

⁵² Zu vgl. Bd. I Bl. 125 d.DA.

⁵³ Asservat 1/17.

⁵⁴ Zu vgl. Bd. I Bl. 67 d.DA.

(c)

Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332 StGB)

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind auch Korruptionsdelikte.

- Soweit die Zeugin Delpino den Vorwurf erhoben hat, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe als Gegenleistung für die Zuweisung von Forschungsaufträgen an die RWTH Aachen von dem Mitbeschuldigten Prof. Dr. Pinnekamp einen hochwertigen Laptop verlangt und erhalten⁵⁵, hat sich dieser Vorwurf nicht bestätigt. Der Computer ist im Rahmen der Durchführung des Projektes KARO angeschafft und nach Beendigung des Projekts zurückgegeben worden. Private Daten des Beschuldigten Dr. Friedrich sind auf der (offensichtlich bereinigten) Festplatte des Rechner nicht festgestellt worden.⁵⁶
- Auch der Vorwurf, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe im Sommer 2005 zusammen mit seiner damaligen Lebensgefährtin einen Frankreichurlaub auf Kosten der Beschuldigten Dr. Schwevers und Dr. Adam verbracht, hat keine Bestätigung gefunden. Der Beschuldigte Dr. Friedrich und seine Begleiterin haben jeweils den auf sie entfallenden Reisekostenanteil bezahlt.
- Das LKA ist auch der Frage nachgegangen, ob der Beschuldigte Dr. Friedrich als Gegenleistung für die Zuweisung von Forschungsaufträgen an die RWTH Aachen von dem Mitbeschuldigten Prof. Dr. Pinnekamp Unterstützung zur Erlangung der von ihm offensichtlich angestrebten Honorarprofessur erhalten sowie die Aufnahme als Mitherausgeber der Bücher „Klärschlamm Entsorgung: Eine Bestandsaufnahme“ und „Membrantechnik für die Abwasserbereinigung“ erwirkt und damit einen Vorteil im Sinne der Korruptionsdelikte („Ansehenssteigerung“) erlangt hat. Den Abschluss einer Unrechtsvereinbarung mit dem Mitbeschuldigten Prof. Dr. Pinnekamp haben die Ermittlungen nicht ergeben.
- Dem zu Beginn des Verfahrens aufgekommenen Verdacht, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe sich als Gegenleistung für die Zuweisung von Aufträgen an die Firma Hydrotec in Aachen von deren Mitarbeiter Fritz Hatzfeld einen auf dem Seminar Hochwassermanagement am 17. und 18. Juni 2004 in Münster gehaltenen Vortrag entwerfen lassen, ist nicht weiter nachgegangen worden.⁵⁷ Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Unrechtsvereinbarung zwischen den Beteiligten sind indes nicht ersichtlich.
- Auch der durch Vermittlung des Zeugen Bayram, einem Mitarbeiter der Abteilung IV im MUNLV, erfolgte Ankauf eines Volvo V 70 durch den Beschuldigten Dr. Friedrich ist vom LKA unter Korruptionsgesichtspunkten untersucht worden.

⁵⁵ Zu vgl. Bd. II Bl. 682 d.DA.

⁵⁶ Zu vgl. Bd. XIV Bl. 6682 ff.; Bd. XVII Bl. 8461f. d.DA.

⁵⁷ Zu vgl. Bd. I Bl. 84; 355 ff. d.DA.

Ein Anfangsverdacht hinsichtlich einer Korruptionsstraftat hat sich nicht ergeben.⁵⁸

- Ermittlungen führt die Staatsanwaltschaft Wuppertal noch wegen der unentgeltlichen Überlassung eines gelben Smart an den Beschuldigten Dr. Friedrich durch den Beschuldigten Deiss. Weder der Tatzeitpunkt und die Umstände der Überlassung noch das Fahrzeug selbst konnten bislang ermittelt werden.⁵⁹ Weitere Ermittlungen erscheinen vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte Deiss, der einer polizeilichen Vorladung keine Folge geleistet und damit zum Ausdruck gebracht hat, dass er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen will, nicht zielführend.

(d)

Unterschlagung (§ 246 StGB)

Dem Beschuldigten Dr. Friedrich wird vorgeworfen, die in seinen Dienst-PC eingebaute (zusätzliche) 250 GB Festplatte der Firma MAXTOR im Wert von 147,51 Euro unterschlagen zu haben. Der Zeuge Molzahn hat bekundet, das MUNLV habe die Seriennummer der Festplatte nicht festgehalten.⁶⁰ Bei der Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten am 29. Mai 2008 sind zwei Festplatten der Firma MAXTOR mit entsprechender Speicherkapazität aufgefunden worden. Bei dem Anschluss der Festplatten an Rechner des MUNLV konnte nicht festgestellt werden, dass es sich bei einer der beiden Festplatten um die ausgebaute handelt.⁶¹ Denn eine Festplatte enthielt keine Formatierung, die andere ermöglichte einen Zugriff auf mehrere Laufwerke, was den Festplatten der Rechner des MUNLV verwehrt ist. Ein Tatnachweis ist somit nicht zu führen.

(e)

Verwahrungsbruch

Bei der Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten Dr. Friedrich am 29. Mai 2008 ist eine Vielzahl von Originalschriftstücken, zum Teil gerichtet an das MUNLV oder die Ministerin/den Minister selbst, aufgefunden worden. Das LKA hat Ministerialrat Dr. Günther am 16. Juni 2008 Kopien dieser Schriftstücke mit der Bitte um Prüfung übergeben, ob diese dem Beschuldigten Dr. Friedrich während seiner Amtszeit im Sinne des § 133 Abs. 3 StGB anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind.⁶² Eine Antwort befindet sich noch nicht bei den uns vorliegenden Ermittlungsakten.

⁵⁸ Zu vgl. Bd. II Bl. 674 d.DA.

⁵⁹ Zu vgl. Bd. XVII Bl. 8525 f. d.DA.

⁶⁰ Zu vgl. Bd. X Bl. 4634 d.DA.

⁶¹ Zu vgl. Bd. XI Bl. 5325 f. d.DA.

⁶² Zu vgl. Bd. X Bl. 4832 d. DA.

Bei der Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten Dr. Friedrich sind weiterhin der Ausdruck einer E-Mail von Amtsrat Niggemann von der Stabsstelle Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität an den Abteilungsleiter IV des MUNLV, den Zeugen Düwel, vom 24. April 2008, in deren Betreffzeile „PFT bei Rindern nachgewiesen“ aufgeführt ist, sowie Aktenauszüge der Umweltverwaltung mit darauf befindlichem Wasserzeichen „Dienstkopie BR Arnsberg“ aufgefunden worden. Das LKA hat dem MUNLV am 11. Juni 2008 auch Kopien dieser Asservate übergeben. Am 16. Juni 2008 hat der Zeuge Dr. Schink eine - mit dem Datum 16. Juni 2006₆ versehene - Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Geheimnisverrats erstattet und die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 353b Abs. 4 StGB erteilt.⁶³

Der Dezernent der Staatsanwaltschaft Wuppertal hat in einem Vermerk vom 24. Juni 2008 ausgeführt, hinsichtlich der bei dem Beschuldigten Dr. Friedrich aufgefundenen Kopien der Umweltverwaltung und der E-Mail vom 24. April 2008 könne es dahinstehen, ob es sich jeweils um ein „Geheimnis“ im Sinne des § 353b StGB handele.⁶⁴ In keinem Fall würden bei Bekanntwerden der Tatsachen Gefährdungen relevanter öffentlicher Interessen eintreten. Ein Anfangsverdacht hinsichtlich eines Geheimnisverrats liege nicht vor.

Die gemäß Nr. 90 Abs. 1 RiStBV gebotene Anhörung des MUNLV sowie eine förmliche Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen befinden sich nicht in den Ermittlungsakten.

Das MUNLV hat die in dem vorgenannten Vermerk der Staatsanwaltschaft Wuppertal geäußerte Rechtsauffassung geteilt und in einem Vermerk vom 2. Juli 2008 niedergelegt, die bei dem Beschuldigten Dr. Friedrich aufgefundenen Aktenauszüge der Umweltverwaltung unterlägen keiner besonderen Vertraulichkeit oder gar Geheimhaltung.⁶⁵

Unabhängig von der Frage, ob die vorgefundenen Originalschriftstücke dem Beschuldigten Dr. Friedrich dienstlich anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, wird die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts davon abhängen, ob dem Beschuldigten ein vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden kann. Denn der Beschuldigte war als Abteilungsleiter befugt, seine Abteilung betreffende Vorgänge und Schreiben zur weiteren (dienstlichen) Bearbeitung mit nach Hause zu nehmen. Es kann also nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich - da es sich offenkundig um inzwischen abgeschlossene Vorgänge handelt - die Rückführung der Schriftstücke schlicht vergessen hat.

⁶³ Zu vgl. Bd. X Bl. 4833 d.DA.

⁶⁴ Zu vgl. Bd. XIII Bl. 6495 f. d.DA.

⁶⁵ Zu vgl. Bd. XI Bl. 5322 d. DA.

(f) Untreue zum Nachteil des Landes Nordrhein-Westfalen, § 266 StGB

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal hat während der laufenden „Bestandsaufnahme“ die Ermittlungen auf einen weiteren Tatkomplex ausgedehnt. Die Firma KIT des Beschuldigten Keck ist am 20. Oktober 2003 aufgrund einer Ausschreibung durch den Beschuldigten Dr. Treunert vom MUNLV mit der Erstellung von Computerkarten beauftragt worden.⁶⁶ Die im Rahmen dieses - drei Jahre dauernden - Vertrages erbrachten Leistungen (Erstellung von Karten zur „Bestandsaufnahme WRRL“) sind aus Mitteln der Abwasserabgabe gezahlt worden.

Das LKA hat in einem Vermerk vom 7. November 2008 - ohne Begründung - die Zweckbindung der Abwasserabgabe verneint.⁶⁷ Zudem hat das LKA auch einen Anfangsverdacht hinsichtlich einer Untreue gesehen, da bei der Durchsichtung der Firma KIT am 29. Mai 2008 das mit einem Eingangsstempel des MUNLV vom 17. September 2003 versehene Originalangebot der Firma Land + System in Essen vom 16. September 2003 aufgefunden worden ist. Auf welchem Weg das Schreiben an die Firma KIT gelangt ist, konnte nicht festgestellt werden.⁶⁸ Bei einer Untersuchung des Originalschreibens auf daktyloskopische Spuren durch die KTU Düsseldorf konnten keine auswertbaren Spuren sichtbar gemacht werden.⁶⁹ Das Ergebnis der Untersuchung wurde dem LKA mit Schreiben 27. November 2008 mitgeteilt. Gleichwohl hat die Staatsanwaltschaft Wuppertal mit Verfügung vom selben Tage die Durchsichtung der Geschäftsräume der Firma Land + System Geoinformationssysteme GmbH in Essen gemäß § 103 StPO mit der Begründung beantragt, es bestehe der Verdacht, die Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch hätten das Angebot der Firma Land + System nicht berücksichtigt, obwohl es wesentlich günstiger als das der Firma KIT gewesen sei.⁷⁰ Das Amtsgericht Wuppertal hat am 28. November 2008 den beantragten Durchsuchungsbeschluss erlassen.⁷¹ Die am 2. Dezember 2008 erfolgte Durchsichtung der Geschäftsräume der Firma Land + System Geoinformationssysteme GmbH in Essen und die zeugenschaftliche Vernehmung des Geschäftsführers Asche⁷² haben keine weiteren Erkenntnisse erbracht.

Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch Einfluss auf das Vergabeverfahren genommen haben, sind nicht ersichtlich. Hier bewegt sich die Staatsanwaltschaft Wuppertal im „Reich der Spekulationen“. Soweit eine

⁶⁶ Zu vgl. Bd. XVII Bl. 8496 ff. d.DA.

⁶⁷ Zu vgl. Bd. XVIII Bl. 8467 d.DA.

⁶⁸ Zu vgl. Bd. XVI Bl. 7765 d. DA.

⁶⁹ Zu vgl. Bd. XVIII Bl. 8872 d.DA.

⁷⁰ Zu vgl. Bd. XVIII Bl. 8860 f. d.DA.

⁷¹ Zu vgl. Bd. XVIII Bl. 8862 f. d.DA.

⁷² Zu vgl. Bd. XVIII Bl. 8885 ff. d.DA.

Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 StGB im Raume steht, wäre im Übrigen inzwischen Verfolgungsverjährung gemäß §§ 274, 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB eingetreten.

2.

Vorzulegen

über **Herrn Abteilungsleiter III**

und **Herrn Abteilungsleiter I**

Herrn Generalstaatsanwalt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die in dem Bericht an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2008 angekündigte Prüfung der Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Wuppertal (zu vgl. Bd. II Bl. 403 d.V.) soll im Rahmen eines gesonderten Vermerks erfolgen.

3.

Wv. an OStA Frobels

Im Auftrag

Frobels